

Die Jagd aus Sicht des Tierschutzes



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

Die Grundsatzfrage	03
Die Natur ist keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“	04
„Hege“ ist kein Naturschutz	06
„Waidgerechtigkeit“ bedeutet nicht „Tierschutz“	13
Jagdrecht geht vor Tierschutz	14
Jagd als Beitrag zum Allgemeinwohl?	22
Begriffe der Jägersprache	24
Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes	27

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit haben wir uns für die männliche Form entschieden, wobei natürlich beide Geschlechter angesprochen sind.

Die Grundsatzfrage

„Auf die Jagd zu gehen“ war in Deutschland Jahrhunderte lang ein Zeitvertreib der Hochgestellten. Und immer noch ist das „Waidwerk“ eng mit gesellschaftlichem Status und besonderen Privilegien verknüpft. Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) räumt einer kleinen Gruppe innerhalb unserer Gesellschaft, den Jagdausübungsberechtigten, die entweder Eigentümer oder Pächter eines Jagdbezirks sind, spezielle Vorrechte im Umgang mit Tier und Natur ein. Denn das Jagdrecht ist die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (BJagdG § 1 [1]).

Mehr als 360.000 Jäger gibt es in Deutschland und der Umfang der Jagd ist beachtlich: Jährlich werden etwa fünf Millionen Wildtiere durch Jäger getötet.

Es stellt sich allerdings grundsätzlich die Frage, ob das Verständnis von Jagd, wie es seitens der Jägerschaft weiterhin vermittelt wird, heute noch gerechtfertigt ist. Die Einstellung der Gesellschaft zum Tier hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verändert, eine hohe Sensibilität in Tierschutzfragen ist erkennbar. Der Tierschutz hat mittlerweile Verfassungsrang. Zeitgemäße Jagdausübung muss sich daher daran messen lassen, wie sie mit dem, was aus ökologischer und ethischer Sicht im Umgang mit Tier und Natur zu fordern ist, in Einklang gebracht werden kann.

Die Natur ist keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“

Im Bundesjagdgesetz (BJagdG § 2) wird festgelegt, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen. Teilweise werden dabei ganze Artenfamilien eingeschlossen, darunter beispielsweise Wildenten oder Möwen. Unter den somit mehr als 100 betroffenen Tierarten befinden sich jedoch auch solche, die in ihrem Bestand bedroht und daher in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten aufgeführt sind. Sogar Elch, Wisent, Luchs und Wildkatze, die hierzulande lange Zeit als ausgestorben galten und auch heute hoch bedroht sind, fallen unter das Jagdrecht. Zwar dürfen diese Tiere nicht geschossen werden, doch sind für deren „Hege“ in erster Linie die Jäger verantwortlich und nicht etwa Naturschutzorganisationen. Das zeigt bereits, wie antiquiert dieses Gesetz ist, das in wesentlichen Grundzügen aus den frühen 1930er Jahren stammt und zuletzt 1976 umfassend überarbeitet wurde.

Noch heute teilen Jäger die Tiere in unterschiedliche Kategorien ein. Als „Wild“ werden alle im Gesetz gelisteten Tiere bezeichnet. Insbesondere jagdbare bzw. verwertbare Arten wie Hase, Reh, Wildschwein und Fasan werden „gehegt“. Als „Raubwild“ werden dagegen Beutegreifer wie Fuchs, Marder, Dachs, Otter, Iltis, Wiesel, Wildkatze, Luchs und Greifvögel bezeichnet. Beutegreifer, die nicht im Bundesjagdgesetz aufgeführt sind – wie zum Beispiel Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher oder auch „wildernde“ Hunde und Katzen bezeichnen Jäger als „Raubzeug“. „Raubwild“ und „Raubzeug“ behandeln viele Jäger wie Konkurrenten: „Raubwild“

muss entsprechend „kurzgehalten“ und „Raubzeug“ „bekämpft“ werden. Eine solche Einteilung in „nützliche“ und „schädliche“ Tierarten hat innerhalb der Jägerschaft Tradition, sie lässt sich ökologisch jedoch nicht begründen.



„Hege“ ist kein Naturschutz

Laut Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat, so heißt es dort, „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Die Jägerschaft stellt es gern so dar, als sei Hege gleichbedeutend mit Naturschutz. Doch in der Regel setzt sich der Jäger vor allem dafür ein, einen möglichst großen Bestand jagdbarer Tierarten wie Reh, Hirsch und Feldhase zu erhalten. Arten, wie das stark bedrohte Rebhuhn oder den Luchs, mit jagdlichen Mitteln zu „schützen“ ist jedoch gar nicht möglich.

Naturschutz bedeutet, die natürlichen Lebensgemeinschaften in ihrer ganzen Vielfalt zu erhalten. Zu einem Ökosystem gehören Beutegreifer genauso wie deren Beutetiere, deren wechselseitige Beziehung komplex ist und von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wird. Die Herstellung eines künstlichen Gleichgewichts oder die Verschiebung dessen zugunsten der einen oder anderen Art hat nichts mit dem Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften zu tun.



Abschuss von Beutegreifern

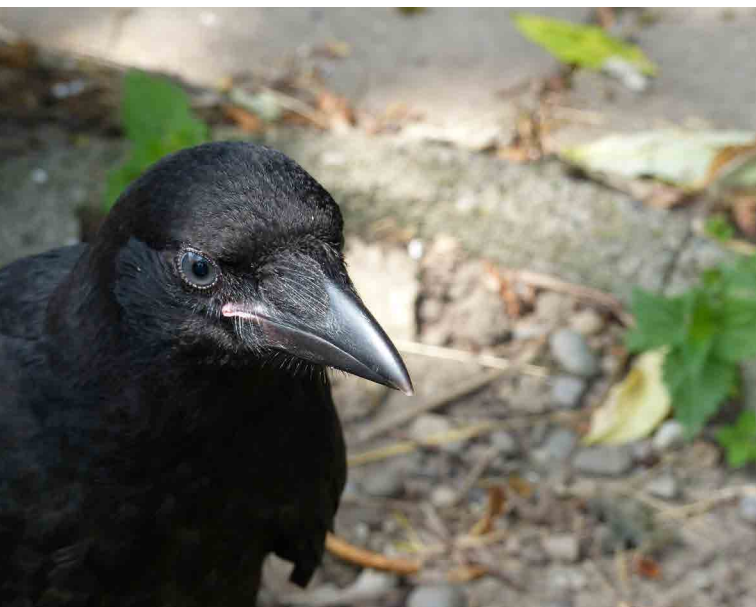
Es gibt keinen vernünftigen Grund, Beutegreifer abzuschießen, denn deren Bestand wird grundsätzlich durch verschiedene Faktoren, insbesondere aber durch die vorhandene Nahrungsmenge beschränkt. Dennoch werden Arten wie Fuchs, Dachs, Iltis, Hermelin und sogar Mauswiesel scharf bejagt.

Besonders erbarmungslos wurde und wird dem Fuchs als angeblichem Krankheitsüberträger nachgestellt. Während früher die mittlerweile durch Impfköder ausgerottete Tollwut als Grund angeführt wurde, verweist die Jägerschaft heutzutage vor allem auf die Gefährdung der Bevölkerung durch den Fuchsbandwurm. Die Gefahr, dass Haustiere sich mit der Staupe anstecken könnten, wird ebenfalls ins Feld geführt. Abgesehen davon, dass Krankheiten durch die Bejagung des Fuchses gar nicht wirksam bekämpft werden können, ist das Übertragungsrisiko in beiden Fällen äußerst gering.

Auch Rabenvögel sind im Visier vieler Jäger. Nach deren Ansicht gefährden Krähen und Elstern neben den „Niederwildbeständen“ – unter anderem Hasen, Kaninchen und Fasane – vor allem Singvögel. Diese Behauptung beeindruckt zwar manche Politiker, mit wissenschaftlichen Untersuchungen ist sie jedoch nicht zu belegen und wird auch von Naturschützern nicht geteilt. Rabenvögel werden darüber hinaus auch für Schäden in der Landwirtschaft verantwortlich gemacht. Schlüssige Nachweise oder Schätzungen,

dass den Landwirten durch Rabenvögel enorme Kosten entstehen, gibt es jedoch nicht.

Die Europäische Union hat mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von 1979 zwar alle Singvogelarten – und damit auch Rabenvögel – unter Vollschutz gestellt. Aufgrund einer massiven Lobbyarbeit der Jagdverbände wurde der Rechtsschutz von Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher allerdings aufgeweicht. Im Jahr 1994 wurden diese Rabenvogel-Arten in Anhang II/2 der EG-Vogelschutzrichtlinie zurückgestuft. In Deutschland können seither für die Arten Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe Jagdzeiten erlassen werden. Mehrere Hunderttausend Rabenvögel werden alljährlich in verschiedenen Bundesländern getötet.



Abschuss von Katzen und Hunden

Auch der Abschuss frei laufender Hunde und Katzen wird mit der angeblichen Gefährdung des „Wildes“ gerechtfertigt. Die meisten Landesjagdgesetze räumen den Jägern nach wie vor das Recht ein, Katzen abzuschießen, sobald diese in einer bestimmten Entfernung außerhalb geschlossener Ortschaften angetroffen werden. Hunde kann dieses Schicksal treffen, sobald sie sich außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs ihres Besitzers befinden und sie „erkennbar dem Wild nachstellen“. Die Nachweispflicht, dass das – inzwischen erschossene – Tier nicht gewildert und auch keine Anzeichen für dieses Verhalten gezeigt hat, obliegt jedoch seinem menschlichen Begleiter und nicht dem Jäger.

Jährlich werden auf diese Weise Zehntausende Katzen und mehrere Hundert Hunde, von denen sich viele auf dem Spaziergang nur wenige Augenblicke ein kurzes Stück von ihrem Besitzer entfernt hatten, „zum Schutz des Wildbestandes“ getötet. So weisen allein die fünf Bundesländer, welche die Abschusszahlen offiziell erfassen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg und das Saarland, im Zeitraum von 2007 bis 2015 mehr als 140.000 getötete Katzen und fast 1.000 abgeschossene Hunde auf. Mittlerweile ist zumindest in einigen Bundesländern der Haustierabschuss verboten oder eingeschränkt.

Aussetzen von „jagdbarem Wild“

Besonders deutlich wird das Bestreben vieler Jäger, das Spektrum der Wildtierarten zu ihren Gunsten zu verschieben, wenn „jagdbares Wild“ im Revier ausgesetzt wird. Tausende von Zuchtfasanen oder Enten werden alljährlich von deutschen Jägern mit dem Argument, dies diene der „Bestandsauffrischung“, in der freien Natur ausgesetzt.

Doch der deutsche Jagdfasan beispielsweise hat seinen Ursprung in Asien. Eine derartige Faunenverfälschung, also die vorsätzliche Einbringung einer ursprünglich in Deutschland nicht heimischen Art in das bestehende Ökosystem, wäre nach Naturschutzrecht verboten – wenn sie nicht im Rahmen der Jagdausübung geschähe. Die zunächst in Gehegen aufgezogenen und später ausgesetzten Fasane verfügen meist weder über die entsprechende körperliche Konstitution noch über die erforderlichen Anpassungsmechanismen, um in freier Wildbahn überleben zu können.

Solche Vorgänge lassen sich weder mit Naturschutz begründen noch sind sie mit dem Tierschutz in Einklang zu bringen. Die Jagd auf ausgesetzte Tiere ist ein deutliches Beispiel dafür, dass es vielen Jägern allein darauf ankommt ihre Jagdstrecke zu vergrößern – mit welchen Mitteln auch immer.

Wildfütterung

Zur „Hege“ gehört für Jäger auch die Fütterung des Wildes „in Notzeiten“. Schalenwildarten wie Rehe, Hirsche und Wildschweine werden mit Heu, Getreide oder Safffutter gefüttert und so im Revier gehalten. Notwendig ist dies nicht, denn die Tiere verfügen über entsprechende Anpassungsmechanismen: Rehe senken beispielsweise ihre Stoffwechselrate auf ein Minimum ab und können so auch härteste Winter überstehen.

Ohnehin bietet jeder Lebensraum nur einer begrenzten Anzahl von Tieren Überlebenschancen. Durch die Fütterung wird das ökologische Gleichgewicht gestört. Die Bestandszahlen werden zugunsten bestimmter, jagdbarer Tierarten verschoben. Die natürliche Selektion wird durch die Futtergaben, mit denen zuweilen auch noch Arzneistoffe verabreicht werden, unterbunden. Dies beeinflusst nicht nur die Anzahl der überlebenden Tiere, sondern auch deren Konstitution. Künstlich auf hohem Niveau gehaltene Wildbestände sind schließlich ohne regelmäßige Zufütterung nicht überlebensfähig und schädigen den Wald – mit negativen Folgen für das Ökosystem und andere Arten. Kein Jäger käme zudem auf die Idee, Füchse, Marder oder Greifvögel zu füttern, obgleich auch diese im Winter schwerer an Nahrung kommen.

Der Jäger als „Ersatzraubtier“

Jäger argumentieren vielfach damit, sie müssten in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft, in der die ursprünglichen Beutegreifer wie Wolf, Luchs oder Bär weitestgehend fehlen, selbst die Funktion des Regulators übernehmen, um die Bestände gesund zu halten und Wildschäden zu verhindern. Doch im Gegensatz zu beispielsweise Wölfen sind Jäger gar nicht dazu in der Lage, diese Funktion im Naturhaushalt zu übernehmen.

Unter natürlichen Bedingungen fallen vor allem junge und kranke Tiere der Auslese durch Beutegreifer zum Opfer, die der Jäger dagegen oftmals schont. Es ist kaum abzuschätzen, in welchem Maße die Bejagung der Wildbestände die Zusammensetzung der Populationen beeinflusst. Lediglich der Abschuss eines erkennbar kranken oder verletzten und leidenden Tieres lässt sich mit dem nach Tierschutzgesetz notwendigen „vernünftigen Grund“ rechtfertigen.



„Waidgerechtigkeit“ bedeutet nicht „Tierschutz“

Bei der Ausübung der Jagd sind laut Bundesjagdgesetz die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ zu beachten (§ 1 [3] BJagdG). Der Begriff „waidgerecht“ wird vielfach als Synonym für „tierschutzgerecht“ betrachtet. Doch mit dem Begriff „Waidgerechtigkeit“ sind keine klar formulierten Vorgaben definiert. Er stellt lediglich eine Art Ehrenkodex der Jäger dar und hat die ethische Einstellung des Jägers zum Wild und der Natur sowie den Umgang der Jagdgenossen miteinander zum Gegenstand.

Zu den ungeschriebenen Gesetzen der „Waidgerechtigkeit“ gehört es beispielsweise, den Hasen nicht „in der Sasse“, das heißt in einer Bodenkuhle sitzend, das Rebhuhn oder den Fasan nicht auf dem Boden und die Ente nicht auf dem Wasser schwimmend zu schießen. Dem Wild soll damit ein angebliches Maximum an Chancen eingeräumt werden.

Das heißt aber: Die Tiere müssen zunächst aufgescheucht werden, bevor der Jäger seinen Schuss abgeben darf. Hier wird deutlich, dass „Waidgerechtigkeit“ mit Tierschutz nichts zu tun hat, denn ein ruhig sitzendes Tier ist wesentlich sicherer zu treffen als eines, das sich auf der Flucht befindet. Die Gesetze der „Waidgerechtigkeit“ sind die einer sportlichen Disziplin, die außer Acht lässt, dass es nicht um Tontauben, sondern um leidensfähige Lebewesen geht.

Jagdrecht geht vor Tierschutz

Laut Bundesjagdgesetz hat ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte das Recht, sich krankes Wild anzueignen (§ 1 [5] BJagdG). Das bedeutet: Jeder, der ein verletztes, krankes oder krank geschossenes Tier, das dem Jagdrecht unterliegt, aufnimmt, beispielsweise um es nach einem Wildunfall dem Tierarzt zuzuführen, macht sich wegen „Wilderei“ strafbar. Versagt er dem Tier aber seine Hilfe, verstößt er gegen das Gebot der Humanität und die Pflichten des praktischen Tierschutzes – welche Schizophrenie.

Im Bundesjagdgesetz ist zudem festgelegt, dass „krank“ geschossenes oder schwerkrankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur dann verfolgt werden darf, wenn mit dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirk eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (§ 22a BJagdG). Hier wird deutlich, dass jagdrechtlich Reviergrenzen wichtiger sind als Tierschutz.

Im Folgenden soll anhand einiger weiterer Beispiele gezeigt werden, dass die Praktiken der heute üblichen „waidgerechten Jagd“ sich mit dem Tier- und Naturschutz nicht vereinbaren lassen.

Beispiel: Fallenjagd

Zur „waidgerechten“ Ausübung der Jagd gehört nach Ansicht vieler Jäger auch das Aufstellen von Fallen zur Dezimierung von „Raubwild“ und „Raubzeug“. In § 19 (1) Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes heißt es: „Es ist verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen

oder nicht sofort töten sowie Selbstschussgeräte zu verwenden.“ Doch die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung kann mit keiner Falle garantiert werden, auch nicht mit den angeblich sicheren Abzugseisen, die bei Aufnahme des mit dem Abzug verbundenen Köders zuschlagen. Tiere, die zu groß für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit vorn erfasst, langsam erwürgt und erstickt. Tiere, die zu klein für die betreffende Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und querschnittsgelähmt.

Als „Fehlfänge“ geraten auch immer wieder gefährdete Tierarten in die aufgestellten Fallen. Eine Kontrolle erfolgt je nach Fallenart nur ein- oder zweimal am Tag. Es bleibt somit dem Zufall überlassen, ob ein Tier, das durch den Schlag einer Falle gefangen, aber nicht sofort getötet wurde, noch lebend gefunden wird oder aber nach unsäglichen Schmerzen und Qualen verendet.

„Lebendfallen“, also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren Schaden zufügen sollten, sind ebenfalls nicht unbedenklich. Die gefangenen Tiere leiden unter Stress und Todesangst. Sie können verhungern, verdursten, erfrieren oder austrocknen. Sie verenden nicht selten infolge einer Schockwirkung an Herzversagen oder verletzen sich bei ihren verzweifelten Befreiungsversuchen.

All diese Fakten sind lange bekannt. Trotzdem haben sie bis heute nicht zu einem generellen Verbot der Fallenjagd geführt. Dabei muss die Fallenjagd auch deshalb grundsätzlich in Frage gestellt werden, weil

für die Tötung der in dieser Form bejagten Tiere – „Raubwild“ und „Raubzeug“ – der im Tierschutzgesetz geforderte „vernünftige Grund“ fehlt. Aus ökologischer Sicht ist, wie schon ausgeführt, die Dezimierung von Beutegreifern vollkommen unsinnig. Und der menschlichen Ernährung dienen die erbeuteten Tiere ebenfalls nicht – sie landen sprichwörtlich in der Mülltonne.

Beispiel: Jagd auf Wasservögel

Hunderttausende von Wasservögeln wie Gänse, Enten oder Blässhühner und Schwäne werden alljährlich im Rahmen der Jagd getötet. Üblicherweise geschieht dies durch den Schrotschuss. Aufgrund der großen Streuwirkung der Schrotkugeln wird ein erheblicher Anteil der Vögel nicht unmittelbar getötet, sondern „krankgeschossen“. Die Tiere verenden später elend an ihren Verletzungen oder schleichend an einer durch die Schrote verursachten Bleivergiftung.

Teilweise werden die Schrotkugeln von Wasservögeln auch beim Gründeln als vermeintliche Nahrung aufgenommen. Dies führt zu schleichender Vergiftung und zum qualvollen Tod der Vögel. Die Jagd erfolgt zudem nicht selten auch bei schlechter Sicht und in den Dämmerungsstunden. Verwechslungen mit geschützten Vogelarten sind damit vorprogrammiert.

Für alle rastenden und überwinternden Zugvögel stellt die Jagdausübung an sich bereits eine tödliche Beunruhigung dar, weil die Tiere immer wieder

aufgescheucht und an der Nahrungsaufnahme gehindert werden und deshalb die für den Weiterzug so notwendigen Fettreserven nicht anlegen können.

Beispiel: Beizjagd

Zu den alten Jagdtraditionen gehört auch die Jagd mit Greifvögeln („Beizjagd“). Während der Jagdsaison sind die Vögel üblicherweise mit einer Langfessel von einem bis eineinhalb Meter Länge an einem Holzblock angebunden. Diese Haltung kann Fußerkrankungen und Geschwülste verursachen. Den enormen Druck, der beim abrupt unterbrochenen Abflug des Vogels entsteht, kann auch ein elastisches Zwischenstück an der Langfessel nicht auffangen.

Um die Greifvögel dazu zu „motivieren“, spontan zu jagen, aber anschließend zum Falkner zurückzukehren, werden sie im Körpergewicht erheblich reduziert und „hungrig gehalten“. Diese Nahrungsrestriktion kann so weit gehen, dass die Vögel dabei sterben. Die Ausbildung von Greifvögeln für die Beizjagd kollidiert zudem mit den Verbotstatbeständen des Tierschutzgesetzes. Danach ist es verboten, ein Tier auf ein anderes zu hetzen. Der Gesetzgeber hat das Verbot jedoch eingeschränkt durch den Zusatz „[...] soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagd erfordern“ (§ 3 Nr. 8 TierSchG). Aufgrund der natürlichen Grausamkeit des Tötungsgeschehens widerspricht es tierschutzethischen Überlegungen, dass das Aufeinanderhetzen zweier Tiere durch den Menschen initiiert werden darf.



Wissenschaftlich belegt ist, dass entkommene Greifvögel, insbesondere die häufig gehaltenen Falkenhybride, in der Vergangenheit den Bestand wild lebender heimischer Greifvogelarten wie Wander- oder Sakerfalken massiv gefährdet haben. Die Jagd mit Beizvögeln und deren Dressur und Gefangenschaftshaltung, die hierfür notwendig sind, haben daher in einer zunehmend tierschützerisch und ökologisch denkenden und handelnden Gesellschaft keine Berechtigung mehr.

Beispiel: Jagdhundausbildung

Zu den Aufgaben des Jagdhundes gehört es, Wild aufzustöbern und es zu stellen und vor allem auch vom Jäger angeschossene Tiere aufzufinden, damit diese von ihren Leiden erlöst werden.

Die Ausbildung von Jagdhunden läuft überwiegend nach den Bestimmungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) ab, der für sich gewisse Privilegien in Anspruch nimmt. Er schreibt unter anderem die Ausbildung der Jagdhunde an lebenden Enten vor, obwohl diese Methode nicht im Bundesjagdgesetz verankert ist. Meist werden speziell für diesen Zweck gezüchtete Enten eingesetzt. Der Ente, die im Schilf eines Gewässers ausgesetzt und vom Hund aufgestöbert werden soll, werden zuvor die Schwungfedern der Flügel gestutzt, verklebt oder mit einer Papiermanschette versehen. Das so manipulierte Tier kann sein natürliches Fluchtverhalten nicht ausüben. Es versucht, durch wildes Flügelschlagen, schnelles

Schwimmen oder Tauchen dem Hund, der die Ente aufs offene Wasser vor die Flinte des Jägers treiben soll, zu entkommen. Die Enten haben keine Chance und erleiden bei ihren sinnlosen Fluchtversuchen großen Stress und Todesängste.

Jährlich werden schätzungsweise etwa 5.000 Jagdhunde an lebenden Enten geprüft. Da pro Hund erfahrungsgemäß mehrere Übungsenten verwendet werden, bis er die Prüfung bestehen kann, werden allein für das Einarbeiten der Hunde, also für die Prüfungsvorbereitung, jährlich Zehntausende Übungsenten „verbraucht“.

Obwohl es schon lange brauchbare und tierschutzgerechte Ausbildungsmethoden gibt, wollen der JGHV und die Jagdverbände nicht auf diese sinnlose Tierquälerei verzichten.

Bei der Ausbildung zur „Baujagd“ werden Teckel und Terrier in künstlichen Gangsystemen, so genannten Schliefanlagen, auf Füchse gehetzt. Auch wenn die Tiere in diesen Anlagen, was durchaus nicht immer üblich ist, durch Drahtgitter voneinander getrennt sind, woraufhin es nicht zu direktem Kontakt kommen kann, sind die eingesetzten Füchse großem Stress ausgesetzt. Sie geraten in Panik und erleiden psychische und physische Verletzungen. Später, während der „Baujagd“, ist auch der Jagdhund stark gefährdet. Unterirdische Auseinandersetzungen mit Fuchs oder Dachs im Bau enden nicht selten tödlich für den Hund.

Es ist unbestritten, dass ein schlecht ausgebildeter Jagdhund die Qual des Jagdopfers erhöht. Doch es gibt keinen Grund, tierquälerische Methoden bei der Ausbildung der Jagdhunde einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier gebietet es, alternative Ausbildungsmethoden anzuwenden. Viele Jäger geben gerne vor, dass sie Freizeit und Geld opfern, um sich zum Wohle der Allgemeinheit dem Schutz der Tiere in Wald und Flur zu widmen. Einige Jagdpraktiken lassen sich allerdings mit diesem Bild überhaupt nicht in Einklang bringen.



Jagd als Beitrag zum Allgemeinwohl?

Jagd in Schutzgebieten

Selbst in Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten und Biosphärenreservaten, die die letzten halbwegs natürlichen Rückzugsgebiete für die in unserer Kulturlandschaft stark bedrängten wildlebenden Tierarten darstellen, wird immer noch gejagt. Dabei sollte die Natur wenigstens hier eine Chance zur Selbstregulation erhalten. Eingriffe dürften nur dann erfolgen, wenn sie nach objektiver wissenschaftlicher Begutachtung im Interesse von Tieren und der Natur notwendig wären.

Trophäenjagd

Trophäenjagd im Ausland spielt auch bei deutschen Jägern nach wie vor eine bedeutende Rolle.



Reiseveranstalter werben mit der Abschussgarantie für Eisbär, Löwe, Wolf, Leopard, Elefant, Krokodil, Büffel oder sogar Nashorn. Den Jagdtouristen stört es offenbar nicht einmal, wenn die ihm anvisierte Beute zu den weltweit bedrohten und damit besonders schützenswerten Arten zählt. Ganz im Gegenteil: Je seltener die Trophäe, umso begehrt scheint sie zu sein. Eindeutig stehen das Töten und die Trophäe im Vordergrund.

Durch das Herausschießen von besonders großen und alten Trophäenträgern kommt es zu Störungen innerhalb der Altersstruktur, die für das Funktionieren der entsprechenden Wildpopulationen wichtig ist. In vielen Ländern ist es zudem aufgrund der Korruption gar nicht möglich, bestehende internationale Artenschutzabkommen einzuhalten. In Südafrika ist zudem die Praxis verbreitet, Tiere wie Löwen im großen Stil nachzuzüchten und diese halbzahmen Tiere dann bei der „Gatterjagd“ in einem eingezäunten Gebiet oder gar angebunden von Jagdtouristen erschießen zu lassen.

Behauptungen wie die Trophäenjagd diene der Armutsbekämpfung oder sei eine Artenschutzmaßnahme wurden mehrfach widerlegt und sind nichts weiter als ein Feigenblatt für ein fragwürdiges Hobby. Nicht selten kommt es zudem zu massiven Tierschutzproblemen, da niemand die Schießfertigkeit der Jagdtouristen vorab kontrolliert und Tiere daher lange Qualen leiden, bis sie schlussendlich sterben.

Begriffe der Jägersprache

Die Jäger pflegen eine eigene Sprache als Teil ihres Brauchtums, die sie als echte Bereicherung der Vielfalt der Sprache bewerten und mit der sie sich von Außenstehenden abgrenzen. Wer sich als „Nichtjäger“ mit Jägern auseinandersetzen will, hat oft Verständnisprobleme. Wir haben daher im Folgenden einige Begriffe aus der Jägersprache in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

Äsung	die Nahrung des Wildes
anhalsen	einem Hund die Leine anlegen
ansprechen	genaues Erkennen und Beurteilen eines „Stücks Wild“ vor dem Schuss
Beizjagd	Jagd mit Greifvögeln, vornehmlich Habicht und Falke
Drückjagd	Treiben des Wildes mit wenigen Treibern und wenig Lärm
Federwild	Sammelbezeichnung für alle gefiederten jagdbaren Wildarten
Haarwild	Sammelbezeichnung für alle jagdbaren Säugetiere
Hege	Eingriff in das Ökosystem mit dem Ziel „der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“
hochmachen	Wild aufscheuchen

Hochwild	dazu gehören alle Schalenwildarten außer Rehwild sowie Auerhahn, Steinadler und Seeadler
Jagdschutz	Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen, Wilderern sowie vor „wildernden“ Hunden und Katzen
Niederwild	alle jagdbaren Tiere außer Hochwild. Zum Niederwild gehören z.B. Hasen, Füchse, Kaninchen, Fasane, Rebhühner und Tauben
Nutzwild	essbare Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, u.a. Wildschwein, Reh, Hase und Fasan
Raubwild	frei lebende Beutegreifer, wie Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel und die Greifvögel, die den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes unterliegen. Sie werden „bejagt“.
Raubzeug	frei lebende Beutegreifer, die weder dem Jagdrecht noch dem Naturschutzrecht unterliegen. Hierzu zählen z.B. Rabenvögel, Waschbär, Marderhund (jedoch mittlerweile in fast allen Bundesländern „jagdbar“) und „wildernde“ Hunde und Katzen. Sie werden „bekämpft“.
Schalenwild	alles Wild, das mit den Läufen auf Schalen (Klauen) geht. Dazu gehören Wisent, Elch, Rothirsch, Dam- und Sikawild (ursprünglich aus Asien stammende Hirscharten), Reh, Gämse, Steinbock, Mufflon und Wildschwein

Schüssel-treiben	abschließendes gemeinsames Essen nach einer Jagd
Schweiß	Blut des „Wildes“ und des Jagdhundes, sobald es aus dem Körper tritt
Strecke	alle bei einer Jagdveranstaltung geschossenen Tiere
Treibjagd	Das Wild (insbesondere Hasen, Kaninchen, Fasane, Rehe und Wildschweine) wird durch lärmende Treiber (und Hunde) den Jägern zugetrieben
Waidgerechtigkeit	unbestimmter Rechtsbegriff im BJagdG und Ehrenkodex der Jäger. Allgemein versteht man darunter die disziplinierte und sittlich begründete Einstellung des Jägers.
Waidwerk	Sammelbegriff für die Jagd mit allem, was dazu gehört

Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes

Frei lebende Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen. Sie sollten daher vom Menschen um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden.

Auch wenn eine unmittelbare Verantwortung des Menschen nicht vorhanden ist, da sich frei lebende Tiere nicht in seiner Obhut befinden, so übernimmt der Mensch dennoch eine Verantwortung, die über die bloße Existenzsicherung der Populationen hinausgeht.

Sämtliche Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen oder im Rahmen des Jagdschutzes rechtlich getötet werden dürfen, sind schmerz- und leidensfähige Wirbeltiere. Die Jagdmethoden müssen daher so ausgelegt sein, dass nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen für das Tier entstehen. Diese Sorgfaltspflicht besteht ohne Wertigkeit gegenüber jedem Wirbeltier.

Die Tötung von frei lebenden Tieren bedarf eines vernünftigen Grundes. Ein solcher liegt vor, wenn er einsichtig und nachvollziehbar erscheint und im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Passive, tiergerechte Alternativen, die ein Töten der Tiere überflüssig machen, sind in jedem Einzelfall verantwortungsvoll auszuschöpfen.

Die Tötung frei lebender Tiere ist im Rahmen der Jagd dann gerechtfertigt, wenn es sich um kranke oder verletzte Tiere handelt, die nicht zu retten sind, um diese von ihren Leiden zu erlösen. In gleicher Weise kann das Töten von frei lebenden Tieren gerechtfertigt sein, wenn es für den unmittelbaren

Schutz des Menschen unvermeidbar ist. In Einzelfällen wird eine Tötung von der Öffentlichkeit auch dann akzeptiert, wenn übergeordnete ökologische Belange des Arten- und Naturschutzes, zum Schutz von ganzen Populationen oder Ökosystemen es unvermeidlich machen, Tiere zu töten.

Eine Notwendigkeit, frei lebende Tieren aus Gründen der Ernährungssicherung zu jagen, ist aus Sicht des Tierschutzes (in Mitteleuropa) nicht gegeben, da man auf die Ressource „Wild“ nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten in lebensnotwendiger Weise angewiesen ist; gleichwohl wird diese Begründung von der Gesellschaft akzeptiert.

Der Hinweis, die Jagd sei ein historisch gewachsenes Nutzungsrecht des eigenen Grund und Bodens, ist aus der Sicht des Tierschutzes als Begründung nicht ausreichend, um Tiere zu töten. Insbesondere dann nicht, wenn das Nutzungsrecht sich in der Verpachtung des Reviers im Interesse einer sportlich, freizeitorientierten Jagdausübung erschöpft. Schließlich ist es aus Sicht des Tierschutzes auch nicht gerechtfertigt, bestimmte Tierarten lediglich deshalb zu töten, weil sie in eine vermeintliche Nahrungskonkurrenz zu dem Jagenden treten.

Konsequenzen

Die Jagd muss primär eine dienende Funktion haben, mit dem Ziel, einen Beitrag zu einem den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Vorkommen möglichst vieler standortheimischer Pflanzen- und

Tierarten zu leisten. Die Regelungen zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden der bejagten Tiere sind zu verbessern und die Störungen der frei lebenden Tierwelt weiter zu vermindern.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes und insbesondere:

- Eine Kürzung der Liste der jagdbaren Tierarten
- Eine Verkürzung der Jagdzeiten auf den Spätherbst und Winter
- Keine Jagd in Schutzgebieten
- Das Verbot der Fallenjagd
- Das Verbot der Jagd auf Beutegreifer
- Das Verbot des Abschusses von Haustieren
- Das Verbot der Beizjagd
- Das Verbot der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren
- Keine Zucht und Auswilderung von Tieren (z.B. Enten und Fasane) zu Jagdzwecken
- Verbot des Schrotschusses sowie ein Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition
- Grundsätzlich keine Fütterung von Schalenwild in den Wintermonaten
- Ersetzen des Begriffes „Waidgerechtigkeit“ durch konkrete und rechtlich verankerte Leitsätze für tierschutzgerechtes Töten
- Regelmäßigen Nachweis einer ausreichenden Schießleistung an künstlichen Attrappen. Dieser Nachweis muss an die Verlängerung des Jagdscheins geknüpft werden.

Helfen Sie uns, diese Forderungen im Interesse des Tierschutzes politisch durchzusetzen. Wir brauchen Ihre Hilfe, denn die Jäger sind in allen politischen Gremien auf Gemeinde-, Kreis-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene vertreten. Fordern Sie mit uns eine umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes, bei der die Belange des Tier- und Naturschutzes endlich angemessen berücksichtigt werden.

Gesetzliche Grundlagen für die Jagd

Neben dem Jagdgesetz und dem Naturschutzgesetz regeln Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebieten die Jagd, z. B. Waffenrecht, Fleischhygiene- und Tierseuchenrecht etc.

Einzelheiten des Jagdrechtes sind im Bundesjagdgesetz (BJagdG) geregelt. Es wird durch die Landesjagdgesetze und deren Ausführungsbestimmungen ergänzt. Mittlerweile haben viele Bundesländer stark vom Bundesjagdgesetz abweichende Landesgesetze erlassen.

Die Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) wurde zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert.

Die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) wurde zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) geändert.

Tierschutz mit Herz und Verstand

Bitte helfen Sie uns, den Tieren zu helfen! Fachlich fundierter Tierschutz, wie wir ihn betreiben, braucht neben ideellem Engagement auch eine finanzielle Basis. Für unsere Arbeit zum Wohl der Tiere sind wir und unsere Vereine auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wenn Sie sich für den Tierschutz stark machen wollen, bieten wir Ihnen viele Möglichkeiten:

Langfristig helfen

- Werden Sie Mitglied im Deutschen Tierschutzbund und im örtlichen Tierschutzverein, denn nur ein mitgliederstarker Verband findet in der Politik Gehör.
- Unterstützen Sie Tierschutzprojekte mit einer Tierpatenschaft in einer unserer Hilfseinrichtungen. Auch die örtlichen Tierschutzvereine bieten viele Möglichkeiten.
- Durch Zustiftungen zu unserer Stiftung und letztwillige Verfügungen können Sie über den Tod hinaus steuerfrei helfen.

Unmittelbar helfen

- Ihre Spende hilft genau da, wo Sie möchten – in einem Projekt, einem Tiernotfall oder einem der über 700 uns angeschlossenen Tierschutzvereine.

Aktiv werden

- Helfen Sie uns, aufzuklären. Unterstützen Sie zum Beispiel unsere Kampagnen. Wir informieren Sie gerne darüber.
- Auf unserer Homepage **www.tierschutzbund.de** finden Sie die Adressen unserer Mitgliedsvereine und Sie können zudem unseren Newsletter abonnieren – so sind Sie in Tierschutzfragen immer aktuell informiert.
- Gewinnen Sie Mitstreiter für den Tierschutz. Informationen und Antragsformulare senden wir Ihnen gerne zu.

Sie erreichen uns telefonisch, per Brief oder via Internet. Unsere Kontaktdaten sowie das Spendenkonto finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Übrigens: Der Deutsche Tierschutzbund ist als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar, Nachlässe von der Steuer befreit. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist Gründungsmitglied im Deutschen Spendenrat e.V. und trägt das Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Kriterien für die Vergabe sind eine sparsame Haushaltsführung, eine transparente und ordnungsgemäße Verwendung der Spenden sowie die wahrheitsgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

Wir vermitteln Ihnen gerne auch den Kontakt zu einem Tierschutzverein in Ihrer Nähe.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen unter anderem eine Akademie für Tierschutz.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

Deutscher Tierschutzbund e. V.

In der Raste 10, 53129 Bonn

Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de

www.jugendtierschutz.de

www.tierschutzlabel.info

FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

Tel. 0228 60 49 6-35

Fax 0228 60 49 6-42

www.findefix.com

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444

IBAN: DE 88 37050198 0000040444

BIC: COLS DE 33

Spenden sind
steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht.
Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung
des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.